

Steuerberaterkammer Brandenburg

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -



Aktuelle Information zum Kurzarbeitergeld vom 14.10.2021

Die Bundesagentur für Arbeit hat uns am 14. Oktober 2021 wie folgt informiert:

Um die Beschäftigten von den massiven Auswirkungen der Corona-Pandemie finanziell zu entlasten, wurden mit dem Beschäftigungssicherungsgesetz ([BGBl. 59/2020](#)) die Regelungen in [§ 421c Abs. 2 SGB III](#) zur stufenweisen Erhöhung des Kurzarbeitergeldes ab dem vierten Monat bzw. siebten Bezugsmonat bis zum 31. Dezember 2021 verlängert. Die stufenweise Erhöhung gilt demnach, wenn ein Anspruch auf Kurzarbeitergeld bis zum 31. März 2021 entstanden ist und die individuelle Differenz zwischen Soll- und Ist-Entgelt im jeweiligen Bezugsmonat mindestens 50 Prozent beträgt. Bisher wurde die Regelung so ausgelegt, dass die stufenweise Erhöhung des Kurzarbeitergeldes nur gilt, wenn auch der Betrieb spätestens bis zum 31. März 2021 tatsächlich mit der Kurzarbeit begonnen hat. Hier gab es nun eine Änderung der Rechtsauslegung.

Demnach haben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer insoweit Anspruch auf die stufenweise erhöhten Leistungssätze, wenn sie in der Zeit von März 2020 bis März 2021 schon einmal Kurzarbeitergeld bezogen haben. Es kommt dabei nicht darauf an, ob der Betrieb bis Ende März 2021 Kurzarbeit eingeführt hat oder durchgängig kurz gearbeitet wurde. Es ist vielmehr ausreichend, wenn die oder der Beschäftigte spätestens im März 2021 das erste Mal Kurzarbeitergeld bezogen hat und insgesamt den vierten bzw. siebenten Monat Kurzarbeitergeld bezieht. Die Zählung der Monate beginnt nach einer Unterbrechung der Kurzarbeit nicht wieder neu. Dies gilt auch für Beschäftigte, die nach dem Bezug von Kurzarbeitergeld den Arbeitgeber wechseln und dort (erneut) Kurzarbeitergeld beziehen.

Ich bitte Sie daher, Ihre Mitglieder zu informieren, dass die Abrechnungen für das Kurzarbeitergeld für die Monate ab April 2021 dahingehend überprüft werden, ob den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern Anspruch auf die erhöhten Leistungssätze für das Kurzarbeitergeld haben. Bitte weisen Sie Ihre Mitglieder darauf hin, dass für die Monate ab April 2021 ggf. Korrekturanträge eingereicht werden können.

Evtl. weitere Rückfragen können Sie gerne an folgende Mail-Adresse senden:
Berlin-Brandenburg.Marktentwicklung-Migration@arbeitsagentur.de